



**GAS CONNECT
AUSTRIA**

Einschreiben, vorab per Mail

Energie Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Vorstand
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

18. Juli 2018

Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages für einen alternativen Zuweisungsmechanismus für neu zu schaffende Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt „Baumgarten GCA“ gem. Art. 30 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM)

**GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
FN 208827 z
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich**

1. Antragsgegenstand

Gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM i.V.m. Art. 22 NC CAM legen die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden einen Projektvorschlag für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität zwecks abgestimmter Genehmigung vor.

2. Antrag

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH als Fernleitungsnetzbetreiber stellt sohin binnen offener Frist folgende

ANTRÄGE

Der Vorstand der E-Control möge

1. die Anwendung eines alternativen Kapazitätszuweisungsmechanismus gem. Art. 30 NC CAM,
2. die Durchführung der Vergabe von Kapazitäten im Zuge des Art. 30 NC CAM am physischen Kopplungspunkt Baumgarten gem. Angebotslevel in Flussrichtung Slowakei nach Österreich,
3. die Zuteilung der Kapazitäten vorbehaltlich positiver Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. Art 22 NC CAM bezüglich des genannten Angebotslevel auf der österreichischen Seite des Kopplungspunkts Baumgarten gem. den Regeln des alternativen Kapazitätszuweisungsmechanismus „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“, welche als Anlage zu diesem Antrag einen integralen Bestandteil des Antrages bilden,

als Projektvorschlag wie in der Folge im Detail ausgeführt, genehmigen.

Unseren Antrag begründen wir wie folgt:



I. Hintergrund und bisheriger Verfahrensgang

Im Rahmen des diesem Genehmigungsantrages zugrundeliegenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität führte GAS CONNECT AUSTRIA GmbH gemeinsam mit den angrenzenden europäischen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) eine Marktnachfrageanalyse mit Einmeldezeitraum vom 06.04.2017 bis zum 01.06.2017 gem. Art. 26 NC CAM durch. Die FNB Eustream, a.s. und GAS CONNECT AUSTRIA GmbH erhielten für den Kopplungspunkt Baumgarten unverbindliche Nachfragen, welche nach dem o.a. Zeitraum übermittelt wurden. Die FNB berücksichtigten die unverbindlichen Nachfragen gem. Art. 26 Abs. 7 NC CAM bei der laufenden Marktnachfrageanalyse. Ziel der Marktnachfrageanalyse war es, die Nachfrage der Netznutzer nach neu zu schaffender Kapazität an einer Grenze eines Ein- und Ausspeisesystems abzuschätzen und festzustellen, ob eine Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet werden soll.

In der Marktnachfrageanalyse der FNB Eustream, a.s. und GAS CONNECT AUSTRIA GmbH vom 06.11.2017 wurde hinsichtlich der Marktgebietsgrenze des österreichischen Marktgebiets Ost und des slowakischen Marktgebiets auf slowakischer Seite am Ein-/Ausspeisepunkt Baumgarten ein Kapazitätsbedarf festgestellt, der nicht durch Bestandskapazitäten abgedeckt werden kann.¹ Außerdem ergab die Marktnachfrageanalyse eine unverbindliche Nachfrage für den slowakisch/ungarischen Kopplungspunkt Veľké Zlieve / Balassagyarmat.²

Aufgrund der Marktnachfrageanalyse und in enger Abstimmung mit den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden entwickelten die sohin betroffenen FNB Eustream, a.s., Magyar Gáz Tranzit Zrt. und GAS CONNECT AUSTRIA GmbH einen Projektvorschlag für einen alternativen Kapazitätszuweisungsmechanismus gem. Art. 30 NC CAM, welcher als Anlage „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“ antragsgegenständlich ist.

Vom 25.05.2018 bis zum 25.06.2019 führten die FNB Eustream, a.s., Magyar Gáz Tranzit Zrt. und GAS CONNECT AUSTRIA GmbH eine gemeinsame öffentliche Konsultation des Entwurfs des Projektvorschlags gem. Art. 27 Abs. 3 NC CAM durch. Marktteilnehmer übermittelten neun (9) Stellungnahmen. Am 05.06.2018 hielten die FNB eine Informationsveranstaltung für Marktteilnehmer in Budapest ab.

Nach Veröffentlichung der Beschlüsse der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gem. Art. 28 Abs. 2 NC CAM, wird GAS CONNECT AUSTRIA GmbH die Informationen gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM, die von den nationalen Regulierungsbehörden genehmigt wurden sowie ein Muster des Vertrages für die angebotene Kapazität, veröffentlichen.

II. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM

- 1) Alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 und in Art. 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln, Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM**

Das Angebotslevel, das die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach Kapazität am Kopplungspunkt Baumgarten aufgrund der Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM sowie des Entwurfs

¹ Bericht zur Marktnachfrageanalyse bzgl. des in 2017 begonnenen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und dem slowakischen Marktgebiet, 06.11.2017, S. 7

² Bericht zur Marktnachfrageanalyse bzgl. des in 2017 begonnenen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und dem slowakischen Marktgebiet, 06.11.2017, S. 4.



Projektvorschlags gem. Art. 27 Abs. 3 NC CAM widerspiegelt, ist im Anhang „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“ unter Kapitel 4.1 dargestellt.

- 2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind, Art. 28 Abs. 1 lit. b NC CAM**

Hinter der gebündelten Vergabe stehen zwei verschiedene juristische Personen und sohin zwei separate Verträge. Die Vergabe von Kapazität ist der Anlage „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“ geregelt.

Seitens GAS CONNECT AUSTRIA GmbH werden die üblichen, gültigen Geschäftsbedingungen, d.h. der Kapazitätsrahmenvertrag von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH samt Anhängen, darunter von E-Control Austria genehmigte Allgemeine Bedingungen, zur Anwendung gebracht. Diese bilden als Anhang 5 einen integralen Bestandteil des „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“.

Darüber hinaus findet für die Phase der verbindlichen Kapazitätszuweisung der Kapazitätsvertrag „Capacity contract for capacities allocated in the course of the ‚HUSKAT‘ binding alternative allocation procedure“ Anwendung. Dieser bildet als Anhang 6 einen integralen Bestandteil des „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“.

Neben gem. GAS CONNECT AUSTRIA GmbH Kapazitätsrahmenvertrag zu stellenden Sicherheiten sind Sicherheiten gem. Anlage „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“ Kapitel 5.3 zu stellen.

Gem. § 5 Abs. 4 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 wird die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes für im Rahmen von Auktionen gem. Art. 30 CAM NC gebuchten Kapazitäten ausgeschlossen.

- 3) Die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Artikel 27 Absatz 3 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen, Art. 28 Abs. 1 lit. c NC CAM**

Nach erfolgtem Beschluss der zuständigen Regulierungsbehörden plant GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, das in diesem Antrag angeführten Angebotslevel nach dem Zeitplan gem. Anhang „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“ Kapitel 3.4 zu vergeben.

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH wickelt Rohrleitungs- und Anlagenbauprojekte nach international anerkannten Projektmanagement-Standards und -Verfahren ab. GAS CONNECT AUSTRIA GmbH verfügt zudem über jahrzehntelange Erfahrung in der Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme von Rohrleitungs- und Anlagenbauprojekten.



4) Die in Art. 22 Abs. 1 definierten Parameter, Art. 28 Abs. 1 lit. c NC CAM

Art. 22 Abs. 1 NC CAM enthält die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung für neu zu schaffende Kapazität. Es steht hinsichtlich der österreichischen Seite des Kopplungspunkts Baumgarten bereits vorab fest, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung für den Fall einer ausschließlichen Vergabe von existierender, verfügbarer Kapazität mangels anzusetzender Kosten für eine Investition auf der österreichischen Seite des Kopplungspunkts Baumgarten stets positiv sein wird. Die in Art. 22 Abs. 1 NC CAM definierten Parameter finden für den gegenständlichen Fall daher keine Anwendung.

5) Angaben dazu, ob es möglicherweise erforderlich ist, gem. Art 30 NC CAM den Zeithorizont für die Buchung von Kapazität ausnahmsweise über die Zuweisungsdauer von bis zu 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung hinaus um weitere fünf Jahre zu verlängern, Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM

Eine Verlängerung der Zuweisungsdauer ist nicht erforderlich.

6) Sofern anwendbar, den vorgeschlagenen alternativen Zuweisungsmechanismus gem. Art. 30 Abs. 2 mit Begründung sowie die von dem Fernleitungsnetzbetreiber für die verbindliche Phase festgelegten Bedingungen gem. Art. 30 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1. lit. f NC CAM

Das Projekt für neu zu schaffende Kapazität betrifft gem. Anhang „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“ Kapitel 4.1 i.V.m. Kapitel 4.4 mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesysteme, in denen während des Zuweisungsverfahrens an mehreren Kopplungspunkten Gebote nachgefragt werden. Es werden gem. Anhang „Rulebook – binding alternative allocation procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 259/217“ Kapitel 4.4. Gebote mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr nachgefragt.

7) Die Elemente gem. der Beschreibung in Art. 24 lit. b der Verordnung (EU) 2017/460, falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität angewendet wird, Art. 28 Abs. 1. lit. f NC CAM

Ein Festpreisansatz wird nicht angewendet.

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH

